

Appenzell und Obereggi, 31. August 2020

Per E-Mail:
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbG)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Ständekommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) sowie die Arbeitnehmervereinigung Obereggi (AVO) zur obgenannten Vernehmlassung ein.

Die beiden Verbände reichen hiermit eine gemeinsame Vernehmlassungsantwort ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von sechs Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder der beiden Verbände sind und Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA und AVO lassen sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Wir begrüssen grundsätzlich, dass das AusbG geändert werden soll und die Stossrichtung «Unterstützung von lebenslangem Lernen» verfolgt wird. Wenn die Bildungschancen für alle erhöht werden und die Durchlässigkeit im Bildungssystem gewährleistet ist, wird sich das kostendämpfend auf die Sozialsicherungssysteme auswirken und eine positive gesamtgesellschaftliche Wirkung entfalten.

Wir sind aber der Auffassung, dass Appenzell I.Rh. dem Stipendienkonkordat beitreten sollte. Aus Sicht des Kantons und der verfolgten Ziele spricht nichts gegen den Beitritt. Ein Autonomieverlust ist mit dem Beitritt nicht verbunden. Der Kanton harmonisiert seine Bestimmungen ohnehin mit dem Konkordat, um die Bundesbeiträge nicht zu verlieren. In einem zweiten Schritt ist dann im kantonalen Gesetz nur noch zu regeln, was nicht bereits im Konkordat verbindlich festgelegt ist. Wir ersuchen die Ständekommission daher, die Totalrevision nochmals zu überdenken und zuerst den Beitritt zum Konkordat den entsprechenden Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Gleichwohl machen wir nachfolgend einige Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage:

AusbG (E416.000)

- Art. 10 Abs. 2 Wir erachten es nicht als notwendig und stufengerecht, dass der Grosse Rat die Abschlüsse anerkennen muss. Wir schlagen vor, diese Kompetenz der Standeskommission zu übertragen.
- Art. 18 Die Möglichkeit der Eigenleistung hängt einerseits von der gewählten Studienrichtung ab, da in einigen Studien kaum Zeit bleibt, um einer Arbeit nachzugehen, und andererseits vom wirtschaftlichen Umfeld. Wir ersuchen darum, dass in der Botschaft klar darauf hingewiesen wird, dass der Ermessenspielraum zur Anrechnung des hypothetischen Einkommens entsprechend zurückhaltend auszuüben ist.
- Art. 23 Wir beantragen die Ergänzung einer Karenzfrist von zwölf Monaten und ein Rahmen für den Zins. Vorschlag: «Darlehen sind zwölf Monate nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen. Die Zinshöhe ist marktüblich festzulegen.»

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA

Im Auftrag des Vorstands AVO

Angela Koller, Präsidentin

Markus Ehrbar, Präsident